

# Zusammenfassende Erklärung

zur Strategischen Umweltprüfung

zum Entwurf des GAP-Strategieplans  
für die Bundesrepublik Deutschland  
für die Förderperiode 2023-2027

**Verfahrensführende Stelle:**

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Referat 813 – EU-Programme zur ländlichen Entwicklung – ELER

Rochusstraße 1

53123 Bonn

**Kontaktperson:**

Dr. Gisela Günter

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Hintergrund/Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Darstellung des SUP-Prozesses	2
1.2	Inhalte der zusammenfassenden Erklärung	2
<b>2</b>	<b>Zusammenfassende Erklärung</b>	<b>3</b>
2.1	Einbeziehung der Umwelterwägungen in den GAP-SP-E	3
2.2	Scoping	5
2.3	Umweltbericht	6
2.4	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	8
2.5	Synopse der eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung	9
2.6	Berücksichtigung des Umweltberichts und der Stellungnahmen im GAP-SP-E	11
<b>3</b>	<b>Überwachungsmaßnahmen – Monitoring – Evaluierung</b>	<b>17</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>17</b>

## 1 Hintergrund/Einleitung

Gemäß § 35 Abs. 1 und Anlage 5 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum als rahmensetzende Programme, also auch für den GAP-Strategieplan (GAP-SP), eine Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)<sup>1</sup>. Damit werden die Vorgaben der europäischen SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) umgesetzt. Bei der Erstellung der SUP für den GAP-SP wurden sowohl die Vorgaben der europäischen SUP-Richtlinie als auch die des UVPG berücksichtigt.

Der GAP-SP-Entwurf (GAP-SP-E) für die Bundesrepublik Deutschland für die Förderperiode 2023-2027 muss nach Artikel 118 Absatz 1 des GAP-SP-Verordnung<sup>2</sup> vom 02.12.2021 (GAP-SP-VO, EU-ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) zur Prüfung bei der Europäischen Kommission (EU-KOM) bis zum 01.01.2022 eingereicht werden. Die Genehmigung erfolgt bei abgeschlossener Prüfung bis maximal sechs Monate nach Einreichung (vgl. Artikel 118 Absatz 5 GAP-SP-VO). Dabei bleiben Zeiten, die der Mitgliedstaat zur Prüfung und evtl. Umsetzung der KOM-Anmerkungen benötigt, unberücksichtigt.

Ziel der SUP ist es, die Auswirkungen auf die Umwelt, die im Rahmen der Umsetzung vom GAP-SP entstehen können, einzuschätzen und zu verhindern, dass sich Fördermaßnahmen (Interventionen)

---

<sup>1</sup> Darüber hinaus kann eine SUP-Pflicht über den § 35 Abs. 2 abgeleitet werden.

<sup>2</sup> Verordnung = VO

negativ auf die Umwelt-Schutzgüter des UVPG auswirken. Auf dieser Grundlage untersuchte das von dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beauftragte Unternehmen entera, Umweltplanung & IT, den GAP-SP auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen.

## 1.1 Darstellung des SUP-Prozesses

Die SUP für den GAP-SP-E gliedert sich in mehrere Phasen. Die erste Phase, das Screening<sup>3</sup>, entfällt, da für den GAP-SP-E nach den o. g. Angaben eine SUP-Pflicht besteht. An diesen ersten Schritt schließt sich das Scoping an (§ 39 UVPG). Nach diesen Vorgaben wird der Untersuchungsrahmen festgelegt, d. h. der Umfang und der Detaillierungsgrad des Umweltberichts. Das BMEL beteiligte zum Scoping die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch den Plan berührt werden, sowie über die obligatorisch vorgesehene Verfahrensbeteiligung hinausgehend einen Dachverband der Naturschutzverbände. Zusätzlich wurde für dieselben Beteiligten ein virtueller Scopingtermin vom BMEL zusammen mit dem Gutachterbüro entera veranstaltet. Basierend auf der Abstimmung des Untersuchungsdesigns und dem Entwurf der Planbestandteile des GAP-SP wurde der Umweltbericht von entera (nach Vorgaben laut § 40 UVPG) erstellt. Der Umweltbericht und die o. g. Planbestandteile des GAP-SP-E wurden gemäß §§ 41 und 42 des UVPG veröffentlicht und den Behörden und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Als weiterer Schritt folgte die Auswertung der Stellungnahmen. Der Umweltbericht wurde in einer überarbeiteten Fassung veröffentlicht. Den Abschluss des SUP-Prozesses bildet diese zusammenfassende Erklärung.

## 1.2 Inhalte der zusammenfassenden Erklärung

Nach den Vorgaben § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVPG ist eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen. In dieser sollen folgenden Punkte abgebildet werden:

- Einbeziehung von Umwelterwägungen in den GAP-Strategieplan
- Berücksichtigung des erstellten Umweltberichts
- Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- Gründe für die Wahl des angenommenen Plans, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen.

Im Folgenden werden die Inhalte in einzelnen Kapiteln dargestellt.

---

<sup>3</sup> Prüfung der Anwendungsnotwendigkeit der SUP.

## 2 Zusammenfassende Erklärung

### 2.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in den GAP-SP-E

In Deutschland wird in der kommenden Förderperiode 2023-2027 erstmalig ein **Entwicklungsplan (GAP-SP) auf Bundesebene** erstellt, der verbindliche Bestandteile für die Umsetzung in ganz Deutschland enthält und zugleich den Rahmen für die weitere Planausgestaltung durch die Bundesländer bildet. Im GAP-SP werden erstmals die Interventionen der 1. Säule der GAP (Direktzahlungen sowie Marktordnungen) und die der 2. Säule der GAP (Entwicklung ländliche Räume) gemeinsam programmiert. Gegenstand der Genehmigung durch die EU-KOM ist der GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland.

Von der neuen EU-Kommission wurden **politisch neue Ziele** gesetzt. Dazu zählen insbesondere der „Green Deal“ (EU-KOM, 2019) mit der Biodiversitätsstrategie 2030 (COM (2020) 380 final), dem geplanten Europäischen Klimagesetz (COM (2020) 80 final) sowie der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ (COM (2020) 381 final). Ihre Zielsetzungen berühren teilweise auch Zielsetzung der GAP, werden jedoch erst dann für den GAP-SP verbindlich, wenn sie in Unionsrecht überführt werden. EU-Rechtsvorschriften aus den Bereichen Umwelt und Klima, welche in die Erstellung des GAP-SP-E eingeflossen sind, werden im Anhang XIII des GAP-SP-VO aufgeführt und werden in Kapitel 3 des GAP-Strategieplans einbezogen. Dazu zählen exemplarisch die Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG<sup>4</sup>, die FFH<sup>5</sup>-Richtlinie 92/43/EWG<sup>6</sup> sowie die Nitratrictlinie 91/676/EWG.

Umwelterwägungen werden bereits bei der Formulierung der Ziele in den GAP-SP integriert. Auf erster Ebene verfolgt der GAP-SP drei übergreifende Ziele (Artikel 5 GAP-SP-VO). Das Ziel (b) hat die Förderung des Umweltschutzes im Fokus: „Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Zielen der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris“. Auf zweiter Ebene schließen sich die spezifischen Ziele an. Von den neun spezifischen Zielen (Artikel 6 GAP-SP-VO) sind drei primär als **Umweltziele** definiert. (d) „Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie“; (e) „Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien“; (f) „Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlustes an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften“. Sekundär ist auch das spezifische Ziel (i) „Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird“ mit zu den

---

<sup>4</sup> EG = Europäische Gemeinschaft

<sup>5</sup> FFH = Fauna Flora Habitat

<sup>6</sup> EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Umweltzielen zu rechnen, da das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit adressiert werden.

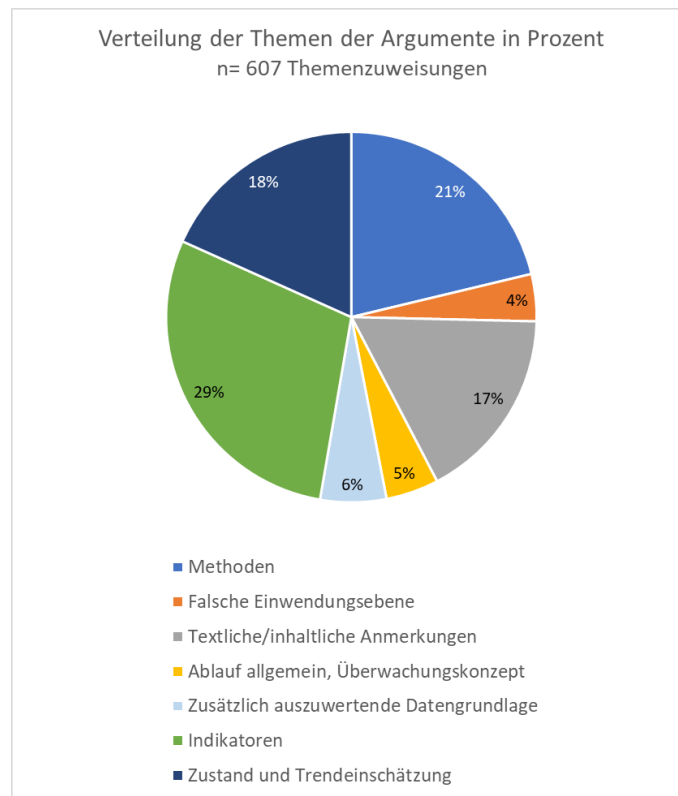
Als Novum der kommenden Förderperiode ist eine Grüne Architektur bestehend aus den drei Elementen Öko-Regelungen, Konditionalität und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vorgesehen, die ein höheres Umweltschutzniveau für die Gemeinsame Agrarpolitik mit sich bringt. Im Folgenden werden die umweltwirksamen Bestandteile des GAP-SP-E vorgestellt, welche sich auf das Umweltschutzniveau auswirken. Dabei gelten die Regelungen der vergangenen Förderperiode als Referenzpunkt für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen. Als neuer Baustein werden die **Öko-Regelungen** eingeführt. Bei den Öko-Regelungen handelt es sich um einjährige, bundeseinheitliche Umweltmaßnahmen, welche von den Landwirten freiwillig in Anspruch genommen werden können. Für sie ist ein Budget von 25 % der Direktzahlungen der ersten Säule (EU-Mittel) vorgesehen, dass bei starker Nutzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule um 2 % reduziert wird (Anwendung einer Anrechnungsoption). Zudem gibt es ebenfalls als neues Element in der ersten Säule **gekoppelte Direktzahlungen** für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe, für die jährlich, über den Zeitraum wegen einer steigenden Mittelumschichtung in die 2. Säule absinkend, jeweils rd. 44 bis 42 Mio. Euro an EU-Mitteln zur Verfügung stehen. Diese Tierprämie soll Betriebe unterstützen, welche Mutterschafe und -ziegen oder Mutterkühe halten und kann damit die Diversität von Landschaften stärken und zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft und der Offenhaltung der Landschaft beitragen. Die **Konditionalität** umfasst die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ). Sie muss von allen Antragstellerinnen und Antragstellern auf Direktzahlungen sowie flächen- und tierbezogene Interventionen der 2. Säule zusätzlich zu den eigentlichen Fördervoraussetzungen eingehalten werden (im Unterschied zur bisherigen Förderperiode gibt es keine Ausnahmen für Ökobetriebe und Kleinerzeuger). Die GAB enthalten ausschließlich Anforderungen des bestehenden Fachrechts (z. B. Regelungen zur Düngung). Im Rahmen der GLÖZ-Standards sind darüber hinausgehende Verpflichtungen zu erlassen und bereits vom Gesetzgeber festgelegt worden. Die Konditionalität setzt gleichzeitig die Baseline für die Öko-Regelungen der 1. Säule und die Förderung im Rahmen der 2. Säule gemäß Artikel 70 und Artikel 72 GAP-SP-VO, d. h. alle Förderangebote müssen regelmäßig oberhalb der Mindestverpflichtungen der Konditionalität ansetzen. Von den GLÖZ-Standards können in Zukunft aufgrund der z. T. verschärften Regelungen im Gegensatz zum Referenzpunkt mehr positive Umweltwirkungen ausgehen. Ebenfalls neu in dieser Förderperiode ist die Integration der **Sektorprogramme** Obst und Gemüse, Wein, Hopfen und Bienenzucht in den GAP-SP. Sie werden jeweils mit einem eigenen Portfolio von Interventionen umgesetzt und erhalten in der nächsten Förderperiode 442 Mio. Euro aus dem EU-Budget. Beispiele sind der Aufbau von Bewässerungskapazitäten, Fortbildungsveranstaltungen, Vermarktungskonzepte, Förderung von Geräten und technischen Anlagen usw. explizit für Begünstigte aus diesen Sektoren. Die 2. Säule wird weiterhin mit einem breiten Förderangebot (nach Artikel 70-78 GAP-SP-VO) ausgestattet sein. Sie teilen sich in flächenbezogene und nichtflächenbezogene Interventionen auf. Zur Umsetzung der Interventionen der 2. Säule stehen bis 2027 einschließlich der Umschichtungsmittel aus der 1. Säule ca. 8,24 Mrd. Euro EU-Fördermittel zur Verfügung. Hinzu kommt die nationale Kofinanzierung. Ein wichtiger Bestandteil für die Umweltwirkungen des GAP-SP-E sind die flächenbezogenen Interventionen. Dazu zählen die sehr vielfältigen **Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und Waldumweltmaßnahmen**, der Ökolandbau, Tierschutzmaßnahmen (z. B. Weidehaltung), Maßnahmen für tier- und pflanzengenetische Ressourcen, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sowie Ausgleichszahlungen in Gebieten zur Umsetzung der EG-Wasserrahmen-Richtlinie und des Natura-2000-Netzwerkes. Diese Maßnahmen sind überwiegend auf Umwelt- und Klimaziele ausgerichtet.

Den wichtigsten umweltwirksamen Bestandteilen werden in der GAP-SP-VO **Budgetanteile** zugewiesen. Mindestens 35 % der Mittel aus der 2. Säule sind für ELER-Interventionen mit den spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen (d-f, i) bestimmt (Artikel 93 Absatz 1 GAP-SP-VO). Weitere Budgets, wie z. B. die o. g. Tierprämie, sind durch Gesetze und Verordnungen (GAP-Direktzahlungengesetz, GAP-Direktzahlungen-Verordnungsentwurf) konkretisiert worden. Durch Umschichtungen aus der ersten Säule für die Bestandteile Umwelt/Tierwohl und Ausgleichszulage ist nochmals eine Steigerung von 10 % im Jahr 2023 auf 15 % im Jahr 2026 vorgesehen (GAP-Direktzahlungengesetz).

## 2.2 Scoping

Das erste schriftliche Scoping zum GAP-SP-E fand im Zeitraum vom 26.10. bis zum 27.11.2020 statt. Das BMEL hatte dazu die Bundesministerien für Umwelt und Gesundheit, alle Umwelt- und Gesundheitsministerien der Bundesländer sowie den Dachverband der Naturschutzverbände (Deutscher Naturschutzring) zur Beteiligung eingeladen. Die Ministerien involvierten ihre nachgeordneten Behörden. Die Stellungnahmen konnten über E-Mail eingesendet oder direkt über das Beteiligungs-Management-system BO.PLUS eingestellt werden. Anschließend wurden die Stellungnahmen durch das Gutachterbüro entera ausgewertet. Die Inhalte aus den Stellungnahmen wurden zum einen zur Überarbeitung der Scopingunterlagen verwendet und zum anderen zur Schärfung der Methodik für den Umweltbericht. Zudem wurden Anmerkungen aus den Stellungnahmen an das BMEL weitergeleitet und im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Im Rahmen der Stellungnahmen kamen Einwendungen zur Untersuchungsmethodik, zum Ablauf bzw. Zeitpunkt des Scopings, zu verwendeten Indikatoren sowie zur Alternativenprüfung auf. Die Inhalte der Stellungnahmen verteilten sich wie in Abbildung 1 dargestellt auf verschiedene Themen. Insgesamt gingen 36 Stellungnahmen mit ca. 450 Einzelargumenten ein. Davon wurde der Großteil aufgenommen und berücksichtigt und nur 16 % nach Prüfung des Sacharguments nicht aufgenommen.

**Abbildung 1** Verteilung der Themen der Argumente aus dem Scoping (%)

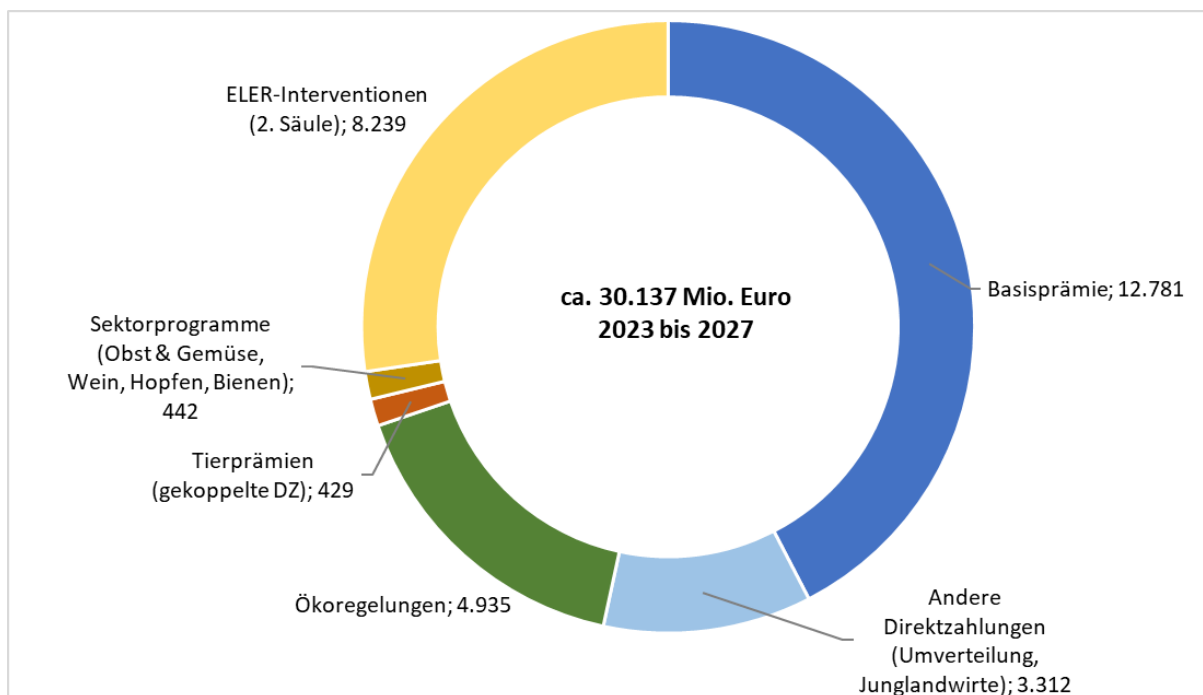
Quelle: Eigene Darstellung. Mehrfachzuweisungen waren möglich. Als „Falsche Einwendungsebene“ sind v. a. Anmerkungen an die Planausgestaltung zusammengefasst, welche an die entsprechenden Stellen weitergeleitet wurden.

Als weiteren Schritt veranstaltete das BMEL gemeinsam mit entera einen zusätzlichen virtuellen Scopingtermin (22.04.2021). Im Rahmen des Termins wurde das Untersuchungsdesign für den Umweltbericht und die zu verwendenden Datengrundlagen geklärt und ergänzt sowie die vernünftigen Plan-Alternativen vorgestellt und diskutiert. Abschließend erfolgte ein Versand des Protokolls an die Beteiligten.

## 2.3 Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben des Artikels 5 bzw. des Anhangs I der SUP-Richtlinie und § 40 des UVPG erstellt und zur Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit veröffentlicht. Der Bearbeitungsstand des Entwurfs des Umweltberichts zur Beteiligungsphase war der 17.05.2021. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung führte in einigen Fällen zu textlichen Klarstellungen, Ergänzungen oder auch (geringfügigen) Änderungen. Sie sind in der überarbeiteten Fassung des Umweltberichts mit Stand 14.12.2021 dargestellt. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die maßgeblichen Komponenten und Interventionen des GAP-SP-E auf erhebliche Umweltwirkungen auf die Schutzgüter des UVPG untersucht. Der Fokus liegt darauf, voraussichtlich negative Umweltwirkungen zu erkennen und Optimierungshinweise zu geben, um diese im besten Fall zu vermindern. Das Budget der einzelnen Komponenten des GAP-SP-E ist der folgenden Abbildung 2 zu entnehmen. Damit können die voraussichtlichen Wirkungen der einzelnen Komponenten finanziell gewichtet werden.

**Abbildung 2**      **Geschätztes Budget (EU-Mittel, Mio. Euro) für die betrachteten Komponenten des GAP-SP nach GAP-Direktzahlungengesetz (GAPDZG) vom 16.07.2021, aktualisiert gegenüber der Fassung im Umweltbericht**



Quelle: Eigene Darstellung. Vorgesehene EU-Fördermittel entsprechend der Anhänge des GAP-SP-VO. Verteilung entsprechend Berechnungen des BMEL auf Grundlage des GAPDZG sowie eigener Berechnungen von entera. ELER-Mittel ohne nationale Kofinanzierung. Für das Jahr 2027 wurde eine Umschichtung von 15 % angenommen hinausgehend über den bestehenden gesetzlichen Rahmen.

Der wesentliche Bewertungsansatz besteht in der Anwendung von **Wirkungspfadanalysen**. Die Methode der Wirkungspfadanalyse geht von den umweltwirksamen Bestandteilen einer Intervention aus und analysiert deren Auswirkungen auf die SUP-Schutzgüter. Eine separat veröffentlichte, ausführliche Bewertungstabelle gibt Auskunft über die voraussichtlichen Umweltwirkungen jeder geprüften Intervention anhand einer Vielzahl zugrundeliegender Indikatoren. Der Schwerpunkt der voraussichtlichen **Wirkungsstärke liegt bei allen Schutzgütern im (leicht, +) positiven Bereich**, während stark positive (++) Wirkungen deutlich weniger zu erwarten sind. Diese Aussagen sind vor dem Hintergrund des derzeitigen Referenzzustands (Trendentwicklung unter Fortführung des bisherigen Förderregimes) zu sehen. Im Vergleich mit einer angenommenen (jedoch unrealistischen) Trendentwicklung ohne jegliche Förderung als Referenzzustand, würden die stark positiven Wirkungen wesentlich größere Anteile in den aus der Bewertungstabelle erstellten Wirkungsdiagrammen (siehe Kapitel 5 im Umweltbericht) einnehmen. Insbesondere durch die Interventionen der 2. Säule, teilweise auch durch die Öko-Regelungen und die Sektorprogramme, sind positive Umweltwirkungen über indirekte und/oder lange Wirkungspfade [(+)] zu erwarten. Z. T. handelt es sich dabei um Nebenwirkungen abseits der Hauptziele der Interventionen, in vielen Fällen sind diese Interventionen aber auch gezielt auf synergetische Wirkungen ausgerichtet, wie beispielsweise durch planerische Maßnahmenvorbereitung, kompetente Maßnahmenbegleitung, Qualifizierung und Anwerbung von Teilnehmenden und die Schaffung von Umweltbewusstsein. Die prognostizierte Wirkungsstärke sagt daher nichts über die Bedeutung der Interventionen in der Interventionsstrategie aus.



**Negative Auswirkungen** auf die geprüften Indikatoren sind **nur in wenigen Fällen zu prognostizieren**. Sie sind im Wesentlichen auf die Sektorprogramme und die ELER-Interventionen beschränkt, die nicht ausschließlich Umweltziele verfolgen. Insgesamt – auch in Kenntnis der bisherigen Strategischen Umweltprüfungen für ländliche Räume – ist davon auszugehen, dass in der Summe, durch die Umsetzung des GAP-SP, bereits durch die Rahmensetzung des GAP-SP-VO, der vorliegenden Gesetze zu den Öko-Regelungen und der Konditionalität, der GAK-Fördergrundsätze sowie der bisherigen Ausgestaltung von Förderrichtlinien auf Länderebene, erhebliche negative Umweltwirkungen weitgehend vermieden bzw. nicht aktiv gefördert werden. Bekannte Trade-Offs (z. B. zwischen Klimafolgenanpassung und Gewässerschutz beim Hochwasser- und Küstenschutz) sind nur im konkreten Umsetzungsfall zu mindern oder zu vermeiden. Hier greift die Abschichtung, d. h. sowohl die Reduzierung von Umweltbeeinträchtigungen als auch die resultierende Umweltwirkung ist durch Prüfinstrumente der jeweiligen konkreteren Planungsebene zu ermitteln. In anderen Bereichen ist eher von negativen Einzelfallwirkungen auszugehen, weniger von systematischen Förderansätzen mit negativen Wirkungen.

Mit den vorgeschlagenen **Alternativen** sollen Stellschrauben zur Wirkungsoptimierung im Umweltbereich im Sinne der SUP aufgezeigt werden. Bei der Alternativenprüfung wurden verschiedene Möglichkeiten zu Schwerpunktsetzungen im GAP-SP-E betrachtet. Neben einer Alternative mit minimalen Umweltambitionen (nach GAP-SP-VO) und dem derzeitigen GAP-SP-E wurde zum einen die Alternative CI geprüft, welche die Förderung vorwiegend über die erste Säule vorsieht, mit erhöhten Ambitionen bei der Konditionalität und den Öko-Regelungen. Zum anderen die Alternative CII mit der Schwerpunktsetzung in der 2. Säule, bei welcher durch erhöhte Umschichtung mehr Budget für hochwertige Umweltmaßnahmen zur Verfügung steht. Davon ausgehend, welche Umweltwirkungen mit den Alternativen voraussichtlich jeweils erreicht werden könnten, schließen sich **Optimierungsmöglichkeiten** des GAP-SP-E an. Ansatzpunkte sind dabei das Ambitionsniveau der Konditionalität, die Prämienausgestaltung und Qualifizierung der Öko-Regelungen, Ausrichtung der Sektorprogramme auf Umweltziele, stärkere Umschichtung zur 2. Säule mit einer Zweckbindung für Kernziele des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Anpassung grundlegender Definitionen. Des Weiteren werden Vorschläge für das **Überwachungssystem** getätigt, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei Planumsetzung zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

## 2.4 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

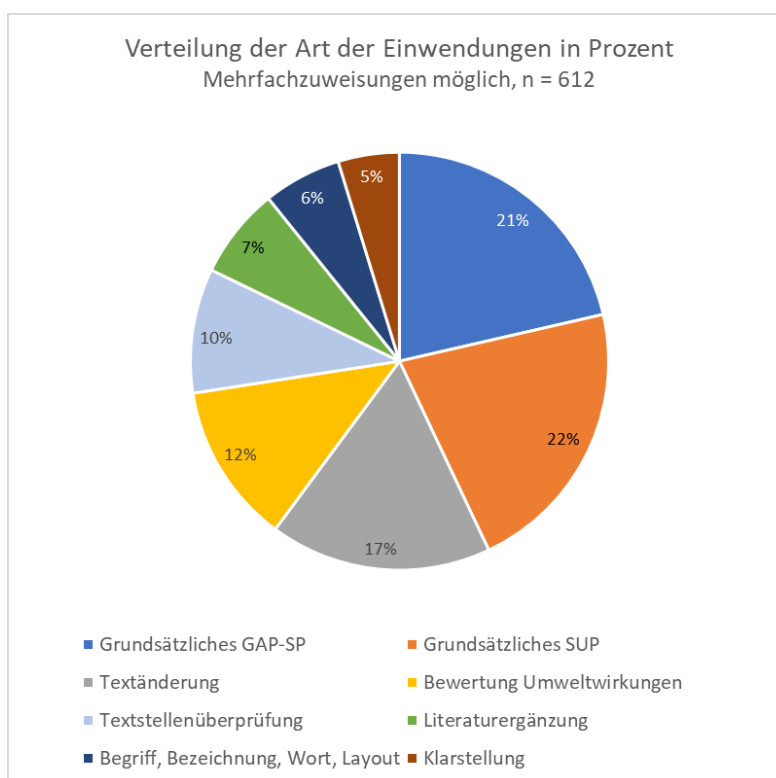
Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der Vorgaben §§ 41 bzw. 42 UVPG durchgeführt. Mit einer Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 17.05.2021 wurde der Zeitraum zur Beteiligung vom 25.05. bis zum 26.07.2021 vorgegeben. Neben der Öffentlichkeit wurden auf Bundesebene das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie das Bundesministerium für Gesundheit beteiligt. Zudem wurden jeweils sämtliche für die Umwelt und Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörden eingeladen, an der Beteiligung teilzunehmen. Eine Abgabe von Stellungnahmen war per Post, E-Mail, vor Ort und direkt über die Plattform BO.PLUS möglich. Der Umweltbericht sowie die Entwürfe der Bestandteile des GAP-SP standen zur Stellungnahme auf der BMEL-Internetseite sowie auf der Plattform BO.PLUS zur Verfügung.

## 2.5 Synopse der eingegangenen Stellungnahmen und deren Berücksichtigung

Die Auswertung der Stellungnahmen wurde von dem Gutachterbüro entera durchgeführt. Weitere Ausführungen zur Auswertung der Stellungnahmen ist der **separat veröffentlichten Synopse** zu entnehmen. Insgesamt sind 22 Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung eingegangen. Sieben Stellungnahmen von Ministerien, dreizehn von Verbänden und zwei von Unternehmen.

Die Argumente aus den Stellungnahmen wurden im Auswertungsprozess zu folgenden **Einwendungsarten** zugeordnet (siehe Abbildung 3).

**Abbildung 3** Verteilung der Argumente nach Art der Einwendungen (%)



Quelle: Eigene Darstellung. Der Einwendungsart „Grundsätzliches SUP“ können Einwendungen zur grundlegenden Struktur und Inhalten des Umweltberichts sowie zum Ablauf der SUP zugeordnet werden. Beispiele sind Vorschläge zur Zuordnung von Umweltzielen, Verwendung spezifischer Indikatoren, Anmerkungen zur Bewertungs-Methodik (Alternativen, Abschichtung, etc.) oder zum Zeitpunkt der Umweltberichtserstellung im SUP-Prozess. Der Einwendungsart „Grundsätzliches GAP-SP“ wurden alle Argumente zugeteilt, welche sich direkt auf die Gestaltung der Interventionen oder Entwürfe der Plandokumente des GAP-SP (Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse, Bedarfsanalyse, Interventionsstrategie etc.) beziehen.

Eine grenzüberschreitende Beteiligung nach §§ 60, 61 UVPG wurde nicht durchgeführt. Grundsätzlich sind die Interventionen und gewünschte Wirkungen des GAP-SP-E auf das Territorialgebiet Deutschlands begrenzt. Grenzüberschreitende Umweltwirkungen sind jedoch nach vorläufiger Abschätzung nicht ganz auszuschließen. Allerdings werden die potenziell auftretenden Umweltwirkungen auf konkreteren und daher geeigneteren Ebenen, wie z. B. bei den Internationalen Kommissionen zum Schutz des Rheins, Oder und Elbe, bilateral behandelt und mit eigenständigen (Planungs-) Verfahren begleitet.

Im Rahmen der Stellungnahmen wurden bestimmte Hauptpunkte bezogen auf den Umweltbericht und GAP-SP-E adressiert.

- **Funktion der SUP:** In einigen Stellungnahmen ist ein unzutreffendes Verständnis der Funktion der SUP zu erkennen. Es ist nicht Aufgabe der SUP, zu prüfen ob der GAP-SP ausreichend ist, um übergeordnete Umweltziele zu erreichen. Vielmehr geht es darum darzustellen, ob der Plan diesen Zielen widerspricht (negativ beeinflusst) oder sie unterstützt (positiv beeinflusst). Das Prüfergebnis - eine vorwiegend (leicht) positive Wirkung des GAP-SP-E - und der Zusammenhang mit der Erreichung der aus den Bedarfen abgeleiteten Umweltziele (Rahmen wurde erläutert) wurde bei der Überarbeitung des Umweltberichts weiter herausgestellt. Eine Prüfung der Zielerreichung kann in der Ex-ante Evaluierung nachvollzogen werden, welche Informationen und Erkenntnisse zum Zielbeitrag liefert.
- In den Einwendungen ergab sich die Forderung nach einem **höheren Umweltambitionsniveau** des GAP-SP-E (z. B. höherer Anteil nichtproduktiver Flächen bei GLÖZ 8; höhere Umschichtung von der 1. die 2. Säule).
- Im Rahmen der Stellungnahmen gab es sowohl weitere **Fragen zur Ausgestaltung der Konditionalität** im GAP-SP-E (zu GLÖZ 2, 4, 7, 8, 9) als auch Fragen zur Bewertung der Konditionalität im Umweltbericht.
- **Wirkung der Direktzahlungen (Basisprämie):** In einigen Stellungnahmen werden den Direktzahlungen auch negative Wirkungen zugeschrieben und daraus die Forderung nach einer genaueren Umweltprüfung dieser Zahlungen abgeleitet. Bei der Überarbeitung des Umweltberichts wurden zusätzliche Studien herangezogen, um mögliche erhebliche Umweltwirkungen vertieft zu diskutieren (Kapitel 5.1.1) und die Abwägung klarer darzustellen.
- Für den GAP-SP-E gab es Vorschläge zu der **Ergänzung weiterer Öko-Regelungen** und zu einer **anderen Ausgestaltung von Öko-Regelungen** (z. B. einzelbetriebliches Budget; volle Inanspruchnahmemöglichkeiten für Ökolandbau).
- **„Gemeinwohlprämie“:** In den Stellungnahmen wurde gefordert, das neue Konzept der Gemeinwohlprämie anstelle der vorgeschlagenen Öko-Regelungen zu übernehmen. Für den Umweltbericht lässt sich aus den Stellungnahmen die Forderung ableiten, die Gemeinwohlprämie stärker in den Alternativen zu diskutieren. Die Passagen wurden ergänzt und klarer herausgestellt. Die Gemeinwohlprämie ist ein anderes Modell zur Ausgestaltung der Öko-Regelungen, dessen Umsetzungsmöglichkeit in Deutschland für eine Anwendung zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden muss (s. auch Kap. 2.6).
- **Abgrenzung bzw. Wechselwirkungen der Komponenten der Grünen Architektur, insbesondere mit den Öko-Regelungen:** Die Stellungnehmenden zeigen auf, dass das Zusammenspiel der Komponenten der Grünen Architektur noch nicht ausreichend konkret sei, um eine vollständige Umweltprüfung vorzunehmen. Dies sei besonders im Zusammenspiel der neuen Öko-Regelungen und der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule zu erkennen. Für letztere gibt es im GAP-SP-E nur rahmensetzende Beschreibungen, da die Länder für die konkrete, regional angepasste Ausgestaltung zuständig sind. Daher wurde vereinzelt die Forderung nach einer weiteren SUP auf Länderebene erhoben, sobald neue oder konkretere Planungsinhalte vorliegen. Das Zusammenspiel der einzelnen Komponenten wird in einem zusätzlichen Absatz im Kapitel 5.2 im Umweltbericht ausführlich erläutert.

- **Extensivierungsmaßnahmen und deren mögliche Folgen** (sogenannte Leakage-Effekte in Drittstaaten): Die Folgen von Maßnahmen mit Extensivierungsaspekten und dem Ökolandbau im Hinblick auf verringerte Erträge auf den Flächen sollten im Umweltbericht klarer herausgearbeitet werden und im Rahmen der GAP-SP Erstellung berücksichtigt werden. Dies wird in einem zusätzlichen Abschnitt in Kapitel 5.2 im Umweltbericht vertieft und in einem weiteren Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen (Markt, Preis, Verhalten der Betriebsinhaberinnen und -inhaber) diskutiert.
- **Optimierung der Umweltwirkungen:** Zusätzliche Empfehlungen des Umweltberichts zur weiteren Stärkung der Umweltwirkungen des GAP-SP-E wurden gefordert. Die Empfehlungen wurden im entsprechenden Kapitel 6.3 im Umweltbericht erweitert.

## 2.6 Berücksichtigung des Umweltberichts und der Stellungnahmen im GAP-SP-E

Der vorliegende Umweltbericht sowie die eingegangenen 22 Stellungnahmen wurden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in einem koordinierten Vorgehen von den jeweils zuständigen Einheiten gesichtet.

Konzeptioneller Ausgangspunkt der nunmehr vorzunehmenden behördlichen Abwägungsentscheidung zur Ausgestaltung des Entwurfs des GAP-SP sind hierbei die im Umweltbericht dargelegten Alternativen und Optimierungshinweise. In einem ersten Abwägungsschritt werden die vom Gutachter dargelegten erheblichen Umwelterwägungen der verschiedenen Alternativen als Abwägungsbelange in die Abwägungsentscheidung eingestellt. In einem weiteren Schritt ist der gesamte Katalog der neun spezifischen Ziele plus das Querschnittsziel nach Artikel 6 GAP-SP-VO als Abwägungsbelange einzustellen. Zudem sind die vom nationalen Gesetzgeber bereits getroffenen Regelungen als Teil der nationalen Rechtsordnung insbesondere durch das GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) und das GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003) zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht legt drei Ausgestaltungsalternativen zum Entwurf des GAP-SP sowie die vom BMEL im Sommer 2021 in den o.g. Gesetzen verfolgte Ausgestaltung zu Grunde. Überblicksartig zusammengefasst handelt es sich um

- „Alternative A“ einer minimalen Umweltambition, orientiert an den Mindestanforderungen im Rahmen der GAP-SP-VO.
- „Alternative B“ ist die von BMEL in den Gesetzen zur 1. Säule und den Planentwurfsdokumenten bisher verfolgte Grundkonzeption des GAP-SP. Diese Alternative bildet den Verhandlungsstand des Bund-Länder-Austauschs vom Sommer 2021 – entsprechend dem Beteiligungszeitpunkt der Behörden und der Öffentlichkeit - unter Einbeziehung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ab.
- „Alternative C I“ beinhaltet höhere Anforderungen und Festlegungen im Bereich der Konditionalität, der Öko-Regelungen und der grundsätzlichen Festlegungen (z. B. Dauergrünlanddefinition oder tierbezogene Zahlungen) und verstärkt somit die Umweltwirkungen der 1. Säule. Auch werden die Öko-Regelungen finanziell stärker unterlegt.

- „Alternative C II“ orientiert sich an stärkeren Umweltwirkungen innerhalb der 2. Säule durch eine stärkere Umschichtung von Finanzmitteln aus der 1. in die 2. Säule und ermöglicht somit eine ambitioniertere Ausgestaltung der 2. Säule.

Die Alternative C I und C II bieten jeweils ein höheres Umweltambitionsniveau, das in der Bewertungstabelle<sup>7</sup> näher für einzelnen Schutzgutaspekte nachvollziehbar bewertet ist.

### **Einordnung Alternative C I und Konditionalität**

Der Umweltbericht sowie einige der Stellungnahmen weisen auf verschiedene Optimierungspotentiale im Bereich der Konditionalität hin. So wird im Umweltbericht bei GLÖZ 8<sup>8</sup> ein höherer Anteil nichtproduktiver Ackerlandflächen vorgeschlagen sowie bei der konkreten Ausgestaltung von GLÖZ 2 (Schutz von Feuchtgebieten und Moorschutz), GLÖZ 6 (Bodenbedeckung) und GLÖZ 9 (Umwandlungs- und Pflugverbot von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten) angesetzt.<sup>9</sup> Diese Vorschläge bringen nach Einschätzung der Gutachter erhöhte Beiträge für die Schutzgüter Biodiversität und Bodenschutz. Insofern wurde beim Entwurf des GAP-SP bei GLÖZ 8 (Anteil der nichtproduktiven Flächen) der EU-rechtliche Mindestanteil gewählt (der sich im Lauf der EU-Verhandlungen von 3 % auf 4 % erhöht hatte). Allerdings bestünde bei hoher Baseline der Konditionalität nach Alternative C I auch die Gefahr eines Verzichts der Landwirte auf die Direktzahlungen und/oder verminderter Teilnahmequote bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule<sup>10</sup>.

Dies würde zu einer partiellen Verminderung der Umweltleistungen führen. Die weiteren vorgeschlagenen Ausgestaltungsmaßnahmen bei den genannten GLÖZ-Standards durch die Gutachter sind im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes nachvollziehbar. Allerdings gehen sie auch mit zusätzlichen Restriktionen für die landwirtschaftlichen Betriebe einher. Der Entwurf des GAP-SP wählt insgesamt den Weg der Fortentwicklung des bestehenden Förderansatzes mit einem durchaus erhöhten Konditionalitätsniveau gegenüber den bisherigen Cross Compliance- Anforderungen, wobei ein Teil der vorherigen Greening-Anforderungen in die Konditionalität überführt wurde. Oberhalb des Konditionalitätslevels verbleibt nach der Konzeption des Entwurfs des GAP-SP ein ausreichender Spielraum für freiwillige und entsprechend abgegoltene Öko-Regelungen bzw. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule. Die gewählte Ausgestaltung des Entwurfs des GAP-SP bringt die Umwelt- und Klimaschutzinteressen mit den wirtschaftlichen Belastungen für die Betriebe insoweit zu einem Ausgleich.

### **Einordnung Alternative C I und Öko-Regelungen**

Die Gutachter haben als Alternative C I insbesondere eine anspruchsvollere Ausgestaltung der Öko-Regelungen und eine höhere Finanzzuweisung für diesen Bereich entworfen. Einige Stellungnahmen haben sich für eine alternative Ausgestaltung bzw. für zusätzliche weitere Öko-Regelungen ausgesprochen. Diese Änderungsanliegen werden in der Sache nach Prüfung der Vorschläge nicht verfolgt. So spricht etwa gegen die vorgeschlagene Ausgestaltung der Öko-Regelungen als einzelbetriebliches Budget die vom Gesetzgeber verfolgte Wahlmöglichkeit der Betriebe unter den Öko-Regelungen. So

---

<sup>7</sup> S. Umweltbericht Kap. 6.1 sowie Anlage Bewertungstabelle im Einzelnen.

<sup>8</sup> In diesem Abschnitt wird durchgängig die neue Nummerierung der GLÖZ-Standards, wie sie sich nach dem nunmehr geltenden Basisrechtsakt ergibt, zu Grunde gelegt. Im Umweltbericht wird die GLÖZ Nummerierung noch nach dem Stand des GAP-SP-VO-E (20.07.21) geführt.

<sup>9</sup> S. insbes. Umweltbericht Kap. 6.1 und 6.2 sowie Anhang des Umweltberichts Tabelle 6.1.

<sup>10</sup> Entsprechend zum letztgenannten Aspekt auch Umweltbericht, Kap. 5.2.

wird Betrieben, die auch im Interesse der Umwelt in der Lage sind mehr Maßnahmen durchzuführen, dies auch bedarfsgerecht ermöglicht.

Zur Forderung für den Bereich des Ökolandbaus, sämtliche Öko-Regelungen dort zur Anwendung kommen zu lassen, sind die Restriktionen nach geltendem Recht zu beachten. So kann zur Vermeidung von Doppelförderungen die Öko-Regelung „Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel“ für den Ökolandbau, der diesen Ansatz inhärent nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfolgt, nicht inhaltsgleich geltend gemacht werden bzw. Öko-Betriebe können diese Öko-Regelung in Anspruch nehmen, müssen dann aber eine reduzierte Prämie in der 2. Säule in Kauf nehmen.

Eine höhere Finanzmittelzuweisung für Öko-Regelungen über 25 % der Nationalen Obergrenze der 1. Säule (unter Anrechnung von 2 % der 2. Säule) wurde auch angesichts der Unsicherheiten über die Inanspruchnahme dieser neuen Maßnahmen nicht angestrebt. Zudem würden dann auch die Gestaltungsmöglichkeiten in der 2. Säule beschnitten.

### **Einordnung Alternative C II**

Das Zusammenspiel der Grünen Architektur ließe sich nach Alternative C II auch derart abstrakt ausgestalten, dass eine noch weiterreichende Umschichtung von Finanzmitteln von der 1. Säule in die 2. Säule erfolgt. Grundsatzentscheidungen hat der Gesetzgeber für die Jahre 2023 bis 2026, die im folgenden Jahr jeweils für die 2. Säule wirksam werden, mit den die Umschichtungsentscheidungen unter Abwägung der unterschiedlichen Ziele für die GAP festgelegt. Die Zuordnung von Fördermaßnahmen innerhalb der 2. Säule zu umwelt- und klimabezogenen Zielen ließe sich erhöhen. In den meisten Fällen dürfte dies jedoch gleichzeitig die Gestaltungsmöglichkeiten zugunsten insbesondere des Ziels h und teilweise auch des Ziels i dann umgekehrt beschneiden.

### **Weitere Gesichtspunkte**

Die Empfehlungen der Gutachter<sup>11</sup> zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen durch Versiegelung von Flächen sowie mittelbaren THG-Emissionen wurden bei der Interventionsentwicklung möglichst weitreichend berücksichtigt.

Als alternative Ausgestaltung der Öko-Regelungen wurden von den Gutachtern regional differenzierte Prämiensätze thematisiert. Diese Regionalisierung berücksichtigt die unterschiedlichen Opportunitätskosten für die Betriebe in Abhängigkeit ihrer Standortbedingungen, wodurch Zahlungen für sehr geringe Umweltwirkungen vermieden werden können. Hier hat sich BMEL im nationalen Verordnungsverfahren auch aus rechtlichen Gründen für bundesweit einheitliche Prämiensätze entschieden, die allerdings für die Öko-Regelung 1a und d (nichtproduktive Flächen auf Ackerland sowie Altgrasstreifen oder –flächen) nach betrieblichen Flächenprozenten (Umfang der Anwendung) gestaffelt sind. Über den unterschiedlichen Abruf der Staffelsätze in der Fläche werden regionale Gegenheiten daher teilweise intrinsisch berücksichtigt.

---

<sup>11</sup> S. Umweltbericht, Kap. 6.3.

Der Ansatz der Gemeinwohlprämie, wie er vom Deutschen Verband für Landschaftspflege vorgeschlagen wurde, war als systemischer Ansatz nicht Gegenstand des Umweltberichts<sup>12</sup>, wenn auch die diesbezüglichen Stellungnahmen entsprechend ausgewertet wurden. Die Einführung einer Gemeinwohlprämie verfolgt einen anderen Ansatz als es Deutschland für die Öko-Regelungen im nationalen GAP-SP-E vorsieht. Die Wirkungsmechanismen und Umsetzungsmöglichkeiten einer Gemeinwohlprämie müssen vor einer Einführung einer gründlichen Prüfung unterzogen werden. Der Ansatz der Gemeinwohlprämie kann mit seiner möglichen Maßnahmenvielfalt vorbehaltlich der näheren fundierten Ausgestaltung aber grundsätzlich geeignet sein, die angestrebten Umwelt- und Klimaschutzleistungen der Landwirtschaft – angepasst an Betrieb und Standort – zu erreichen.

---

<sup>12</sup> S. Umweltbericht, Kap. 6.3.



## Gesamtschau der Ziele des Entwurfs des GAP-SP

Neben den Umwelt- und Klimazielen<sup>13</sup> verfolgt der Entwurf des GAP-SP auch sechs weitere gewichtige agrarpolitische<sup>14</sup> und sozioökonomische<sup>15</sup> Ziele sowie ein Querschnittsziel<sup>16</sup>. Diese sind insgesamt bei der Ausgestaltung des Entwurfs des GAP-SP berücksichtigt und im Wege der fachlichen Konkretisierung der weiteren Entwicklungsschritte insgesamt berücksichtigt worden. Ausweislich der Interventionsstrategie verfolgt der GAP-SP-E zu den nunmehr vorliegenden knapp 70 Interventionsbeschreibungen einen ausgewogenen Ansatz zwischen den neun spezifischen Zielen, die entsprechend den Vorgaben der kommenden GAP-SP-Verordnung über 65 fachliche Bedarfe näher hergeleitet wurden.

So spiegelt sich das Ziel a der Förderung langfristiger Einkommen und der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors insbesondere in der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit wider. Dabei wird auch bei der Einkommensstützung für Nachhaltigkeit wie bei sämtlichen übrigen Förderungen ein erhöhtes Umweltambitionsniveau aufgrund der vorgesehenen erweiterten Konditionalität nach dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz und dem konkretisierenden nationalen Verordnungsrecht gesichert. Im Interesse einer noch stärkeren Gewichtung der Umwelt- und Klimaziele auch über den Zeitverlauf der Förderperiode sinkt die Höhe dieser Direktzahlungskomponente von aktuell (2021) 170 € pro Hektar auf 149 € pro Hektar im Jahr 2027. Dies ist insbesondere durch die erhöhte Umschichtung in die 2. Säule (nach § 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetz gesetzlich vorgegeben) bedingt, die im Interesse der Ziele d bis f des Klimaschutzes, des medialen Umweltschutzes und der Biodiversität einer Nachhaltigkeitsbindung unterliegt. Dies illustriert einen Trend zu verstärkter Ökologisierung bei der Zielgewichtung bei gleichzeitigem Anknüpfen an bewährte Förderinstrumente, die landwirtschaftliches Einkommen generieren. Ferner deckt Ziel i zu den gesellschaftlichen Erwartungen an insbesondere Ernährung

---

<sup>13</sup> Im Einzelnen Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer d, e, f GAP-SP-VO: „Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie; Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien; Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften“.

<sup>14</sup> Im Einzelnen nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer a, b, c, g GAP-SP-VO: „Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union; die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung; Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette; Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten“.

<sup>15</sup> Im Einzelnen nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer h, i GAP-SP-VO: „Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft; Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird“.

<sup>16</sup> Im Einzelnen nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 GAP-SP-VO: „landwirtschaftliche und ländliche Gebiete durch die Förderung und die Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu modernisieren und deren Verbreitung unter den Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen zu fördern“.



und Gesundheit teilweise auch sekundäre umweltbezogene Bewirtschaftungsverpflichtungen wie die Förderung des Tierwohls ab.

Weitere Blöcke von Interventionen dienen gewichtigen Zielen, ohne dass sie zugleich umwelt- oder klimapolitischen Zielen zugeordnet werden können, z. B.:

- Ziel a für die ergänzende Umverteilungseinkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe sowie Risikomanagementinstrumente.
- Zu Ziel b der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit für sektorspezifische Förderungen bei Wein und Hopfen und Investitionen in land- und fortwirtschaftliche Infrastrukturen.
- Zu Ziel c der Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Wertschöpfungskette insbesondere für weitere sektorspezifische Absatzförderung, Kommunikation und Qualitätsregelungen im Bereich Obst und Gemüse und ähnlich auch für Hopfen.
- Zu Ziel g der Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten bei den vorgesehenen fünf Interventionen.
- Zentrale Bedeutung hat auch Ziel h der Förderung der attraktiven Entwicklung in ländlichen Gebieten. Hier sind nicht auf Agrarflächen bezogene Maßnahmen von der Breitbandförderung, über die integrierte ländliche Entwicklung und die LEADER-Zusammenarbeit, die auf gruppengetragene Verbesserungsprozesse setzt, vorgesehen.
- Nicht zuletzt ist auch das Querschnittsziel Wissen, Innovation und Digitalisierung zu bedienen: Aus diesem ergeben sich sektorbezogene Beratungen sowie die Förderung von Netzwerke-Kooperationen und der Europäischen Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) sowie allgemeiner Beratung und Qualifizierung.

In der kommenden Förderperiode dienen neue Interventionen verstärkt auch Klimaschutz und Umweltbelangen (einschließlich der Biodiversität) wie sich beispielsweise am Katalog der sieben Öko-Regelungen nach dem GAPDZG und der näheren Ausgestaltung im nationalen Verordnungswege und mittels Interventionsbeschreibungen zeigt. Im Umfang sehr bedeutsam für diese Ziele sind daneben auch die traditionell bestehenden, aktuell nachgesteuerten Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen einschließlich der Bewirtschaftungsmaßnahmen zugunsten Wasser und Boden und der Biodiversität. Einzelne Interventionen bedienen mehrere Ziele, wie z. B. die Förderung des Ökolandbaus (sowohl Ziel e Schutz der natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Luft – als auch Ziel i – gesellschaftliche Erwartungen).

Die jährlich verfügbaren GAP-Finanzmittel von 6,095 Mrd. Euro sind im Wege einer ausgewogenen Gesamtkonzeption, die sich auch aus der Interventionsstrategie des Entwurfs des GAP-SP ergibt, und in Abstimmung mit den Ländern unter Wahrung ihrer Zuständigkeiten für den Bereich der 2. Säule und in bestimmten Bereichen der Sektorprogramme bei den knapp 70 Interventionen planerisch angesetzt worden. Eine Realisierung von Alternative C II, bei der gut 63 % der Finanzmittel für „grüne“ Maßnahmen vorgesehen wären<sup>17</sup>, hätte zur Folge, dass die Ausstattung der Interventionen zu den agrarpolitischen und sozioökonomischen Zielen entsprechend zurückgefahren werden müssten. Aus den dargelegten Abwägungsgründen hat sich die zuständige Behörde daher für die Weiterverfolgung der bisherigen Konzeption entschieden. Bei der gewählten Ausgestaltung des Entwurfs des GAP-SP werden am

---

<sup>17</sup> Im Einzelnen Maßnahmen für Umwelt/Tierwohl/AGZ/Klima der 2. Säule und Öko-Regelungen, S. Umweltbericht Kap. 6.2.

Ende der Förderperiode im Jahr 2027 schätzungsweise rd. 55 % der gesamten Mittel des Entwurfs des GAP-SP für umwelt- und klimabezogene Ziele eingesetzt werden.

Daneben wurden die Ausgestaltungshinweise der Gutachter auf Ebene der Interventionen gesichtet, um Zielkonflikte möglichst schon auf dieser Ebene aufzulösen. Ferner sind Sachargumente des Umweltberichts und der Stellungnahmen auch unmittelbar in die Planausgestaltung eingeflossen.

### 3 Überwachungsmaßnahmen – Monitoring – Evaluierung

Die Darstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 44 Abs. 2 Nr. 3 UVPG erfolgt als Teil der zusammenfassenden Erklärung. Ziel ist es, eine Überwachung der Plan-Umsetzung zu gewährleisten, welche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkennt, damit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Die Umsetzung des GAP-SP wird durch Maßnahmen der Berichterstattung und Evaluation begleitet werden. Hierbei kann auf bereits bestehende bzw. im Rahmen der GAP-SP-Umsetzung zu etablierende Mechanismen zurückgegriffen werden.

Zum einen erfolgt in der Förderperiode ab 2023 fortlaufend die Dokumentation und Überwachung der Ergebnisse und Wirkungen des GAP-SP in Form einer jährlichen Leistungsberichterstattung an die EU-KOM (vgl. Artikel 134 GAP-SP-VO). Dafür wird ein umfangreiches System an Output-, Ergebnis-, Leistungs- und Wirkungsindikatoren verpflichtend eingesetzt. Zudem werden bestehende Umwelt-Indikatorensysteme weitergeführt oder im Zusammenhang mit der Umsetzung von Strategien (z. B. Nachhaltigkeits-, Biodiversitätsstrategie) oder EU-Rechtsvorschriften (z. B. EG-Wasserrahmen-Richtlinie, FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinien, EG-Luftqualitäts-Richtlinie) erhoben. Diese werden ebenfalls zur Überwachung der Umweltwirkungen herangezogen. Exemplarisch werden dort die EG-Wasserrahmen-Richtlinie, die Nitratrichtlinie, die FFH-Richtlinie sowie die jährlichen Klimaschutzberichte genannt. Neue Systeme, welche sich zurzeit noch in Entwicklung befinden (z. B. das Verbundprojekt „Nationales Monitoring der biologischen Vielfalt in Agrarlandschaften“ (MonViA) oder das zu Beginn des Jahres gegründete Nationale Monitoringzentrum zur Biodiversität (NMZB)), können ebenfalls weiter beobachtet und ggf. im Rahmen der Überwachung (Entwicklung von Biodiversitätsindikatoren) und Evaluation (Ursache-Wirkungsbeziehungen) berücksichtigt werden.

Bis Ende 2024 werden die Öko-Regelungen durch die planerstellende Behörde überprüft und evaluiert (§ 20 Abs. 4 GAPDZG), was auch als Teil der Überwachungsmaßnahmen und Evaluierung zu zählen ist.

### 4 Ergebnis

Der Gutachter bewertet den GAP-SP-E für die Bundesrepublik Deutschland als ein maßgebliches Finanzierungsinstrument zur Umsetzung von Umweltzielen. Im Ergebnis ist der GAP-SP-E als umweltverträglich zu bewerten.